

Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung

für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke, gültig ab 01.01.2025

		Grund- und Ersatzversorgung bis 10.000 kWh/a	Ersatzversorgung ab 10.000 kWh/a
Verbrauchspreis	Cent/kWh	34,40	39,63
Grundpreis ohne Messstellenbetrieb	Euro/Monat	13,63	18,78
Zuschlag auf den jeweiligen Grundpreis für Messstellenbetrieb¹			
bei konventioneller Messtechnik bzw. bei moderner Messeinrichtung²	Euro/Monat	0,96	0,96
bei intelligentem Messsystem und einem Jahresstromverbrauch^{3,4}			
bis 3.000 kWh	Euro/Monat	1,40	1,40
von 3.001 - 6.000 kWh	Euro/Monat	1,40	1,40
von 6.001 - 10.000 kWh	Euro/Monat	1,40	1,40
von 10.001 - 20.000 kWh	Euro/Monat	3,50	3,50
von 20.001 - 50.000 kWh	Euro/Monat	6,30	6,30
ab 50.001 kWh	Euro/Monat	8,40	8,40
bei intelligentem Messsystem und steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)⁴			
	Euro/Monat	3,50	3,50

darin enthalten⁵:			
Stromsteuer	Cent/kWh	2,050	2,050
Konzessionsabgabe	Cent/kWh	1,990	1,990
KWKG-Umlage	Cent/kWh	0,277	0,277
Aufschlag für besondere Netznutzung (bis 2024 §19 StromNEV-Umlage)	Cent/kWh	1,558	1,558
Offshore-Netzumlage	Cent/kWh	0,816	0,816
Arbeitspreis Netz	Cent/kWh	7,570	7,570
Grundpreis Netz	Euro/Monat	7,00	7,00

Summe der staatlich und regulatorisch veranlassten Kostenbelastungen im:			
Verbrauchspreis	Cent/kWh	14,261	14,261
Grundpreis ohne Messstellenbetrieb	Euro/Monat	7,00	7,00

Rechnerisch verbleiben für die vom Lieferanten erbrachten energiewirtschaftlichen Leistungen im:			
Verbrauchspreis	Cent/kWh	20,139	25,369
Grundpreis ohne Messstellenbetrieb	Euro/Monat	6,63	11,78

Die angegebenen Preise sind Nettopreise. Auf die Nettopreise ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (zurzeit 19%) zu entrichten. Die Preise gelten ausschließlich im Netzgebiet des Netzbetreibers SWE Netz GmbH.

Bei Doppeltarifzählern bzw. steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG gilt der Verbrauchspreis sowohl für HT als auch für NT. Rundungsdifferenzen können auftreten.

¹ Zuschlag abhängig von eingebauter Messtechnik. Etwaige erbrachte Zusatzleistungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers werden gemäß dem Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers vom Lieferanten abgerechnet. Sollte die Abrechnung des Entgelts für Messstellenbetrieb direkt zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber erfolgen, beträgt der Zuschlag auf den jeweiligen Grundpreis für Messstellenbetrieb 0,00 Euro/Monat.

² Mischkalkulation unter Beachtung der Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

³ Jahresstromverbrauch im Sinne des § 31 Abs. 4 MsbG

⁴ Das vom grundzuständigen Messstellenbetreiber in Rechnung gestellte Messentgelt für die Erzeugungsanlage ist dem Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers zu entnehmen.

⁵ Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.